

**Zu § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 2  
der Verordnung:**

§ 5

(1) Die Zuführungen zum Fonds T erhöhen sich um 1 % auf 3 % der effektiv gebuchten Bruttolohn- und -Gehaltssumme, wenn von den einzelnen Wirtschaftszweigen in nachstehend genannten Zeiträumen folgende Planteile erfüllt sind:

(2) I. V E G

- a) nach Beendigung der Frühjahrsbestellung:  
Fristgemäße Erfüllung des Anbauplanes nach Hektar in den einzelnen Fruchtarten sowie Erfüllung des Planes der Außenumsätze für das I. Quartal (Spezialbetriebe nur Plan des Außenumsatzes),
- b) nach der Bergung der Getreide- und ölfruchternte:  
Erfüllung der Termine für die Erntearbeiten (ohne Hackfruchternte) und Erfüllung des Planes der Außenumsätze des II. Quartals (Spezialbetriebe nur Plan des Außenumsatzes),
- c) nach der Hackfruchternte und Einbringung der Wintersaat außer Winterweizen:  
Termingemäße Durchführung der Hackfruchternte und rechtzeitige Einbringung der Wintersaat (außer Winterweizen) sowie Erfüllung des Planes der Außenumsätze im III. Quartal und Einhaltung des Kostenplanes vom 1. Januar bis 30. September (Spezialbetriebe nur Plan des Außenumsatzes und Einhaltung des Kostenplanes),
- d) zum Jahresschluß:  
Erfüllung des Produktionsplanes und des Gewinnplanes zum 31. Dezember.
- e) die Termine zu Buchstaben a bis c werden vom Rat des Bezirkes, Abteilung Verwaltung VEG, nach den örtlichen Verhältnissen für die einzelnen Güter festgesetzt,
- f) Stichtag für die Lohnbasis nach Buchstaben a bis c ist der Tag bzw. der Lohnabrechnungszeitraum, an dem der Arbeitsabschnitt beendet wurde.

(3) II. M T S

- a) nach Beendigung der Frühjahrskampagne:  
Rechtzeitige Erfüllung des Planes der Frühjahrskampagne sowie Einhaltung des geplanten Aufwandes je Hektar mittleres Pflügen im I. Quartal,
- b) nach der Getreide- und ölfruchternte:  
Termingerechte Erfüllung des Planes der Getreide- und ölfruchternte sowie Einhaltung des geplanten Aufwandes je Hektar mittleres Pflügen im 1. Halbjahr,
- c) am 30. September:  
Erfüllung des Arbeitsplanes für Feldarbeiten und der geplanten Hektar mittleres Pflügen für Feld-, Drusch- und Transportarbeiten insgesamt sowie Einhaltung des je Hektar mittleres Pflügen vom Jahresbeginn bis zum Ablauf des III. Quartals geplanten Aufwandes,
- d) zum Jahresschluß:  
Erfüllung des Arbeitsplanes für Feldarbeiten und der geplanten Hektar mittleres Pflügen für Feld-,

Drusch- und Transportarbeiten insgesamt sowie Einhaltung des geplanten Jahresaufwandes je Hektar mittleres Pflügen und Erfüllung des Einnahmeplanes.

- e) Die Termine zu Buchstaben a und b werden vom Rat des Bezirkes, Abteilung Verwaltung MTS, für die einzelnen MTS festgesetzt,
  - f) Stichtag für die Lohnbasis zu Buchstaben a und b ist der Tag bzw. der Lohnabrechnungszeitraum, an dem die Arbeiten in den genannten Arbeitsabschnitten beendet wurden.
- (4) III. M T S - S p W u n d M T S - M I W  
Vierteljährlich bei Erfüllung der Pläne „Pflegegruppen und laufende Reparaturen“ (Plan 11) und der „Generalreparaturen“ (Plan 12) insgesamt entsprechend dem Umfang der für die einzelnen Quartale abgeschlossenen Verträge sowie Erfüllung des Gewinnplanes.
- (5) IV. S t F B
- a) zum 31. März, 30. Juni und 30. September:  
Erfüllung des Planteils „Produktionsplan und Selbstkostensenkung“ sowie des Absatzplanes in den einzelnen Quartalen,
  - b) zum Jahresschluß:  
Erfüllung des Produktionsplanes, Absatzplanes und Gewinnplanes.
  - c) Ist der Produktionsplan auf Planwertbasis am Stichtag nicht erfüllt und die Untererfüllung nur im Einschlagplan eingetreten, gilt der Produktionsplan auch als erfüllt, Wenn der Lieferplan erfüllt ist.
- (6) V. Z - W a s s e r w i r t s c h a f t  
Vierteljährlich bei Erfüllung des Produktions- und Leistungsplanes sowie des Gewinnplanes,
- (7) VI. V E B B  
zum Jahresschluß bei Erfüllung des Produktionsplanes und des Gewinnplanes.
- (8) VII. B e s a m u n g s - u n d D e c k s t a t i o n e n  
Vierteljährlich bei Erfüllung des Produktions- und Leistungsplanes sowie des Gewinnplanes.
- (9) VIII. V E B M a s t v o n S c h l a c h t v i e h  
Vierteljährlich bei Erfüllung des Planes der eigenen Zumast und des Verkaufes sowie des Gewinnplanes.
- (10) IX. V E - R e n n b a h n e n  
Vierteljährlich bei Durchführung der geplanten Rennen sowie Erfüllung des Gewinnplanes, in Gestüten bei Erfüllung des Produktionsplanes und des Gewinnplanes.
- (11) X. V E B A u s s t e l l u n g M a r k k l e e b e r g  
Vierteljährlich bei Erfüllung des Produktionsplanes und des Gewinnplanes.
- (12) XI. V E A B , D S G - H Z u n d V H Z N  
Vierteljährlich bei Erfüllung des Umsatzplanes und des Gewinnplanes.

(13) Soweit in den vorstehenden Bedingungen für die einzelnen Wirtschaftszweige Ausnahmen nicht besonders vorgesehen sind, ist für die Zuführungen zum Direktorfonds nach § 3 Abs. 2 der Verordnung die Er-